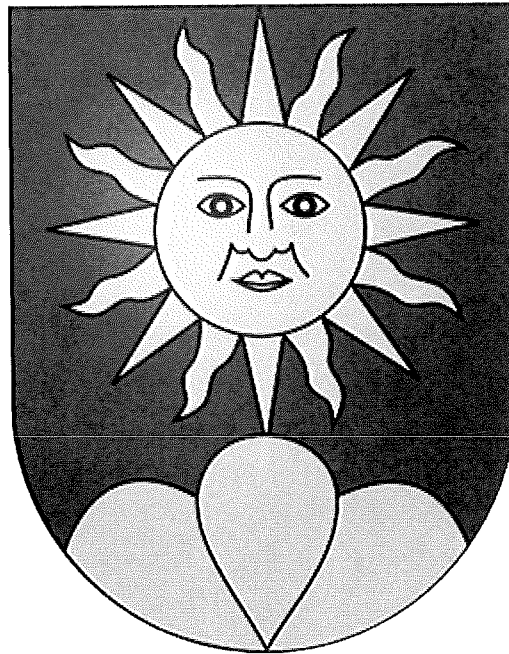

**EINWOHNERGEMEINDE
HEILIGENSCHWENDI**



KURTAXENREGLEMENT

Inkrafttreten: 01.01.2018

Die Gemeinde Heiligenschwendi erlässt gestützt auf Artikel 263 des Steuergesetzes vom 21. Mai 2000 und Artikel 4a des Organisationsreglements vom 01. Januar 2016 das folgende Reglement:

- Grundsatz **Art. 1** ¹ Die Gemeinde Heiligenschwendi erhebt eine Kurtaxe.
- ² Der Reinertrag der Kurtaxe ist ausschliesslich zur Finanzierung von touristischen Einrichtungen und Veranstaltungen zu verwenden, die vor allem im Interesse des örtlichen Tourismus liegen.
- ³ Er darf weder für die Tourismuswerbung noch zur Finanzierung von ordentlichen Gemeindeaufgaben verwendet werden.
- Organisation **Art. 2** ¹ Heiligenschwendi Tourismus vollzieht dieses Reglement.
- ² Heiligenschwendi Tourismus führt das Inkasso der Kurtaxe durch und entscheidet über ihre Verwendung.
- ³ Der Gemeinderat kann durch Verordnung den Bezug einer anderen Stelle übertragen.
- ⁴ Heiligenschwendi Tourismus steht unter der Aufsicht des Gemeinderats und legt jährlich Rechenschaft ab. Die Gemeinde ist berechtigt, zur Überprüfung der Erhebung und Verwendung der Kurtaxen die Buchhaltung und weitere dienliche Unterlagen einzusehen oder dies an einen Dritten zu übertragen.
- Steuerobjekt **Art. 3** ¹ Die Kurtaxe wird je Übernachtung von natürlichen Personen erhoben, die ohne steuerrechtlichen Wohnsitz in Heiligenschwendi in privaten (wie zB auch Untermiete, AirBnB, etc.) oder gewerblich genutzten Unterkünften übernachten.
- ² Grundeigentum in Heiligenschwendi befreit nicht von der Kurtaxe.
- Ansätze **Art. 4** ¹ Die Kurtaxe beträgt je Übernachtung Fr. 1.50 bis Fr. 3.–
- ² Die jährliche Pauschale je Objekt beträgt für Dauernutzer in Anwendung von Art. 8 für
- a Wohnungen mit nicht mehr als 2 Zimmern Fr. 105.-- bis Fr. 210.--
- b Wohnung mit 3 Zimmern Fr. 210.-- bis Fr. 420.--
- c Wohnungen mit mehr als 3 Zimmern Fr. 315.-- bis Fr. 630.--
- d Wohnwagen Fr. 105.-- bis Fr. 210.--
- ³ Küchen, Bäder, Veranden, Galerien und dergleichen gelten nicht als Zimmer.

⁴ Der Gemeinderat legt die Ansätze nach Anhörung der Tourismusorganisation mindestens einen Monat vor ihrem Inkrafttreten mit einfachem Beschluss fest.

Ausnahmen

Art. 5 ¹ Von der Bezahlung der Kurtaxe sind befreit:

- a Personen, die im Haushalt einer Person mit steuerrechtlichem Wohnsitz in Heiligenschwendi unentgeltlich übernachten,
- b Kinder unter 16 Jahren,
- c Wochen- und Kurzaufenthalter sowie Fahrende,
- d Studenten sowie weitere Personen, die sich in lokalen Ausbildungsstätten mind. 3 Monate in der Gemeinde zu einer anerkannten Ausbildung aufhalten,
- e Patienten in Spitälern, Heilstätten, Alter- und Pflegeheimen sowie Personen, die aufgrund ihres Gesundheitszustandes oder einer Behinderung die Kurortseinrichtungen nicht selbständig benützen können sowie der Aufenthalt von der Krankenversicherung finanziert wird,
- f Angehörige der Armee und des Zivilschutzes bei Einquartierung,
- g Asylbewerber sowie Personen die in sozialen Institutionen untergebracht sind.

² Der Gemeinderat kann nach Anhören der Tourismusorganisation weitere Ausnahmen bewilligen.

Bezug 1. Allgemeines

Art. 6 ¹ Die Kurtaxe wird bei den Beherbergenden bezogen.

² Diese sind Schuldner der Kurtaxe und haften mit den Übernachten- den solidarisch.

³ Sie haben das Kurtaxenreglement auszugsweise anzuschlagen oder aufzulegen, sofern die Kurtaxen nicht in einem Pauschalpreis inbegriffen sind.

2. Beherberger

Art. 7 Die Beherberger rechnen die Kurtaxe aufgrund der effektiven Übernachtungen ab.

3. Eigentümer/ Dauernutzer

Art. 8 ¹ Den Eigentümern sowie den Dauermietern, die ihr Objekt selber nutzen, wird die Kurtaxe als Jahrespauschale berechnet.

² Mit der Pauschale sind die Übernachtungen folgender Personen abgegolten:

- a Verwandte in gerader Linie,
- b voll- und halbbürtige Geschwister, Adoptiveltern und -kinder;
- c Ehegatten und Personen, die mit den in Absatz 1 und 2 Genannten im gleichen Haushalt leben sowie

d alle Personen, die mit den Genannten gleichzeitig in der gleichen Ferienwohnung übernachten.

³ Für Übernachtungen, die nicht in der Pauschale enthalten sind, ist die ordentliche Kurtaxe gemäss Art. 4 Abs. 1 zu bezahlen.

⁴ Beherberger und Dauernutzer melden sich erstmalig innert Monatsfrist der ersten Übernachtung bei der Tourismusorganisation.

⁵ Alle Personen gemäss Absatz 1 haften für die Jahrespauschale solidarisch.

Kontrolle

Art. 9 ¹ Die Beherberger und Dauernutzer führen über die Kurtaxe eine Kontrolle nach den Weisungen der Tourismusorganisation.

² Für die Gästekontrollen gelten die Bestimmungen der Gastgewerbe-gesetzgebung.

³ Die Gemeinde kann durch ihre Organe Untersuchungsmassnahmen im Sinne der Steuergesetzgebung bei den Beherbergern durchführen.

Ablieferung /
Inkasso

Art. 10 ¹ Die geschuldeten Kurtaxen sind der Tourismusorganisation zu bezahlen

³
a gleichzeitig mit der Ablieferung des Kurtaxenformulars d.h. spätestens 14 Tage nach Monatsende für die Hotellerie und spätestens 30 Tage nach dem 30. April und 31. Oktober für die Übrigen.

b innert 30 Tagen seit Erhalt der Rechnung oder der Ermessensver-anlagung.

² Wird die Kurtaxe trotz schriftlicher Mahnung nicht bezahlt, leitet die Tourismusorganisation das rechtliche Inkasso ein.

³ Es gilt das Gebührenreglement der Einwohnergemeinde Heiligenschwendi.

Veranlagung

Art. 11 Werden die abgabepflichtigen Übernachtungen oder die Anzahl Zimmer für die Pauschalabgeltung trotz schriftlicher Mahnung nicht gemeldet, setzt die Tourismusorganisation den geschuldeten Betrag nach pflichtgemässigem Ermessen mit einer Verfügung fest.

Steuerrecht

Art. 12 ¹ Soweit dieses Reglement keine Bestimmungen enthält, kommt das kantonale Steuergesetz zur Anwendung.

² Einsprachen gegen Verfügungen der Tourismusorganisation behandelt der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Heiligenschwendi.

Widerhandlungen

Art. 13 ¹Widerhandlungen gegen dieses Reglement können vom Gemeinderat auf Antrag von Heiligenschwendi Tourismus mit einer Busse von Fr. 50.– bis Fr. 5'000.– bestraft werden.

² Das Verfahren richtet sich nach der Schweizerischen Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007 (Strafprozessordnung, StPO 312.0).

³ Hinterzogene Kurtaxen sind nachzuzahlen.

Weitere Tourismusabgaben

Art. 14 Die kantonale Beherbergungsabgabe sowie die Tourismusförderungsabgabe sind in der Kurtaxe nicht enthalten.

Inkrafttreten

Art. 15 ¹ Das Kurtaxenreglement tritt auf den 1. Januar 2018 in Kraft.

² Es ersetzt das Kurtaxenreglement vom 02. Juni 2005.

Das vorliegende Reglement der Einwohnergemeinde Heiligenschwendi wurde an der Gemeindeversammlung vom 22. Juni 2017 angenommen.

3625 Heiligenschwendi, 23. Juni 2017

Einwohnergemeinde Heiligenschwendi

Chr. E. Zwahlen
Gemeindepräsident

B. Aemmer
Gemeindeverwalterin

Auflagezeugnis

Die Gemeindeverwalterin hat dieses Reglement 30 Tage vor der beschlussfassenden Versammlung in der Gemeindeverwaltung Heiligenschwendi öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im Thuner Amtsanzeiger Nrn. 20 und 21 vom 18. und 26. Mai 2017 bekannt. Einsprachen sind bis 30 Tage nach der Gemeindeversammlung nicht eingelangt.

3625 Heiligenschwendi, 23. Juni 2017

Die Gemeindeverwalterin

B. Aemmer

ÄNDERUNG ZUM KURTAXENREGLEMENT VOM 23.06.2017

Ansätze **Art. 4 Abs. 1** Die Kurtaxe (exkl. Beherbergungsabgabe) beträgt je Übernachtung Fr. 3.— bis Fr. 6.—.

Inkrafttreten Diese Änderung tritt auf den 01.01.2020 in Kraft.

Beraten und angenommen durch die ordentliche Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Heiligenschwendi vom 20. Juni 2019.

Heiligenschwendi, 21. Juni 2019

Einwohnergemeinde Heiligenschwendi



Chr. E. Zwahlen
Gemeindepräsident



B. Aemmer
Gemeindeverwalterin

Auflagezeugnis

Die Gemeindeverwalterin hat diese Reglementsänderung 30 Tage vor der beschlussfassenden Versammlung in der Gemeindeverwaltung Heiligenschwendi öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im Thuner Amtsanzeiger Nr. 20 und 21 vom 16. und 23. Mai 2019 bekannt. Einsprachen sind bis 30 Tage nach der Gemeindeversammlung nicht eingegangen.

3625 Heiligenschwendi, 22. Juli 2019

Die Gemeindeverwalterin



B. Aemmer